

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 20/12 B

L 5 R 917/10 (Bayerisches LSG)
S 27 R 2345/07 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 7. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner für die Beigeladene ausgeübten Tätigkeit als Dolmetscher (Sprachmittler) bei dieser beschäftigt oder in dieser Tätigkeit selbstständig war und ist. Insoweit begehrt der Kläger die Überprüfung bestandskräftiger Bescheide nach § 44 SGB X, in denen die Beklagte Selbstständigkeit angenommen hatte. Der Kläger hält sich demgegenüber für bei der Beigeladenen beschäftigt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 7.2.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt und bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 18.6.2012 ausdrücklich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Der Kläger formuliert die Frage,

"ob er (der Kläger) als Dolmetscher (so genannter Sprachmittler) in den Diensten der Beigeladenen eine nichtselbständige oder eine selbständige Tätigkeit ausübt."



- 7 Er erläutert die "Klärungsbedürftigkeit" der aufgeworfenen Frage, indem er - zunächst - Ausführungen der Beigeladenen in erster und zweiter Instanz in seinem Sinne interpretiert und - sodann - seine (eigene), von derjenigen des LSG abweichende Würdigung einzelner Sachverhaltsmerkmale vorstellt (Weisungsgebundenheit nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung; Eingliederung in den Betrieb der Beigeladenen). Der Kläger schließt seine Darlegungen mit dem von ihm gefundenen Ergebnis, nach den Gesamtumständen - nach den Akten, insbesondere seinem Vortrag, den vorgelegten Unterlagen und der Vorgeschichte - überwögen die Merkmale einer nichtselbstständigen Tätigkeit. Er bekräftigt seine Wertung mit dem Hinweis auf ein Urteil des Senats vom 22.6.2005 (*SozR 4-2400 § 7 Nr 5*), in dem dieser die Annahme des dortigen Berufungsgerichts, ein Transportfahrer für medizinische Labordiagnostik sei sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen, nicht beanstandet hatte. Der Kläger sieht die dort vorgenommene Würdigung als auf seinen Fall übertragbar an.
- 8 Mit diesen Ausführungen genügt der Kläger den an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache zu stellenden Anforderungen nicht. Zur Darlegungs- und Bezeichnungsobliegenheit im Rahmen der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde gehört es, dass einer der gesetzlichen Zulassungsgründe entweder ausdrücklich oder sinngemäß behauptet wird. Die Nichtzulassungsbeschwerde dient allein der Herstellung von Rechtseinheit und der Fortentwicklung des Rechts. Mit bloßen Angriffen gegen die Rechtsauffassung der Berufungsinstanz kann die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreicht werden. So aber sind die Darlegungen des Klägers hier zu werten. Der Sache nach hält der Kläger seinen konkreten (Einzel)Fall für durch das Berufungsgericht falsch entschieden ("...liegt hier eine nichtselbstständige Tätigkeit vor..."; "...überwiegen die Merkmale einer nichtselbstständigen Tätigkeit...").
- 9 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) bezeichnet der Kläger nicht in der gebotenen Weise.
- 10 Der Kläger sieht einen solchen zunächst - sinngemäß - darin, dass das LSG keine weiteren Feststellungen unternommen habe, "um den Widerspruch bzw die Kehrtwende aufzuklären" (*Seite 3 der Beschwerdebegründung*). Er bezieht sich hierzu auf die "Vorgeschichte" (*Anhörung, Schriftverkehr, Terminsprotokoll des SG vom 13.8.2010*). Die Rüge einer Verletzung der allgemeinen (Sach)Aufklärungspflicht ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren jedoch ausgeschlossen. Die Zulassung der Revision wegen einer Verletzung des § 103 S 1 SGG kommt nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nämlich nur dann in Betracht, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Soweit der Kläger schließlich rügt (*Seite 3 der Beschwerdebegründung*), das Berufungsgericht habe einen rechtlichen Hinweis entsprechend § 139 ZPO erteilen müssen, wird ein möglicher



Verfahrensmangel schon deshalb nicht substantiiert bezeichnet, weil er den Themenkreis/Sachbereich nicht hinreichend eingrenzt, zu dem (konkret) ein richterlicher Hinweis hätte erfolgen müssen.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

